

Die Neuregelungen auf einen Blick

- ▶ Redaktionelle Berichtigung: Austausch des Wortes „Lohnsteuermerkmal“ durch „Lohnsteuerabzugsmerkmal“
- ▶ Fundstelle: Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz (AmtshilfeRLUmsG) v. 26.6.2013 (BGBl. I 2013, 1809; BStBl. I 2013, 802)

§ 39

Lohnsteuerabzugsmerkmale

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346),
zuletzt geändert durch AmtshilfeRLUmsG v. 26.6.2013 (BGBl. I 2013, 1809; BStBl. I 2013, 802)

(1)–(8) *unverändert*

(9) ¹ Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen Absatz 8 ein **Lohnsteuerabzugsmerkmal** verwendet. ²Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

Autor: Hans-Ulrich **Fisseneuert**, Richter am FG, Stuttgart
Mitherausgeber: Michael **Wendt**, Vors. Richter am BFH, München

Kompaktübersicht

Inhalt der Änderung: Mit der vollständigen Neufassung des § 39 zum 1.1. J 13-1 2012 ist an die Stelle der früher für den LStAbzug verwendeten LStKarte (§ 39 aF) die Erhebung der LSt mit Hilfe sog. elektronischer LStAbzugsmerkmale (ELStAM) im Rahmen eines automationsgestützten StAbzugsverfahrens getreten (s. Anm. J 11-1). Im Gesetzestext des EStG wird für die ELStAM seither durchgehend die Bezeichnung „Lohnsteuerabzugsmerkmal“ verwendet. Lediglich in § 39 Abs. 9 idF durch das BeitrRLUmsG fand sich bis-

lang (offenbar aufgrund eines redaktionellen Versehens des Gesetzgebers) die Formulierung „Lohnsteuermerkmal“. Dieser Fehler wird nunmehr durch die Neufassung berichtigt. Nach der Vorstellung des Gesetzgebers handelt es sich dabei um eine „redaktionelle Änderung des Gesetzestextes in Zusammenhang mit den elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen (ELStAM)“ (BTD Drucks. 17/12375, 38).

J 13-2 **Rechtsentwicklung:**

► **zur Gesetzesentwicklung bis 2008** s. § 39 Anm. 2. Die Vorschrift enthielt bis 2011 Regelungen zur Ausstellung und zur Berichtigung der LStKarten und zu den darin vorzunehmenden Eintragungen.

► **BeitrRLUmsG v. 7.12.2011** (BGBl. I 2011, 2592; BStBl. I 2011, 1171): Die Vorschrift wird mit Wirkung zum 1.1.2012 insgesamt neu gefasst; sie regelt nunmehr die Bildung, Änderung und den Schutz der LStAbzugsmerkmale.

► **AmtshilfeRLUmsG v. 26.6.2013** (BGBl. I 2013, 1809; BStBl. I 2013, 802): In Abs. 9 wird die bisherige (falsche) Bezeichnung „Lohnsteuermerkmal“ durch die im gesamten übrigen Gesetzestext verwendete Formulierung „Lohnsteuerabzugsmerkmal“ ersetzt.

J 13-3 **Zeitlicher Anwendungsbereich:** Die Neufassung der Vorschrift tritt mit Wirkung vom 1.1.2013 in Kraft (Art. 31 Abs. 3 AmtshilfeRLUmsG) und gilt damit erstmals für den VZ 2013. Zur abweichenden Fassung im VZ 2012 s. Anm. J 13-4.

J 13-4 **Bedeutung der Änderung:** Auswirkungen auf die materielle Rechtslage hat die (nur klarstellende) Berichtigung des Gesetzestextes uE nicht. Zwar wurde durch § 39 Abs. 9 Satz 1 aF im VZ 2012 die missbräuchliche Verwendung eines „Lohnsteuermerkmals“ für ordnungswidrig erklärt. Durch den in der Regelung enthaltenen Verweis „entgegen Absatz 8“ war für den ArbG aber hinreichend deutlich, dass damit die verbotswidrige Nutzung oder Offenbarung der elektronischen LStAbzugsmerkmale gemeint war.